

# FR

## Finanz-Rundschau

# Ertragsteuerrecht

ESt · KSt · GewSt · UmwSt · ErbSt

In Verbindung mit dem Fachinstitut der Steuerberater  
herausgegeben vom Verlag Dr. Otto Schmidt

20. Oktober 2007

Seiten 937–988

89. Jahrgang · 20/2007

*Dr. Rolf Schwedhelm, Köln\**

## Erben im Visier der Steuerfahndung

*Der Verf. erläutert die steuerliche und steuerstrafrechtliche Situation von Erben, die „steuerkontaminiertes“ Vermögen erben.*

### I. Entdeckungsrisiken verschwiegenen Vermögens

#### 1. Mitteilungspflicht von Banken und Versicherungen

Der Tod kann Anlass sein, dass unbekanntes verschwiegenes Vermögen das Licht der Steuerwirksamkeit erblickt.

So sind inländische Kreditinstitute und Bausparkassen verpflichtet, im Todesfall dem Finanzamt das Vermögen anzuzeigen (§ 33 ErbStG i.V.m. §§ 1–3 ErbStDV). Die Anzeigepflicht besteht für das Kreditinstitut als Rechtsperson. Sie umfasst ausländische nicht selbständige Zweigniederlassungen deutscher Kreditinstitute<sup>1</sup> und inländische nicht selbständige Niederlassungen ausländischer Banken.

Eine Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen der Konto- bzw. Depotinhaber durch einen Vertrag zugunsten Dritter mit seinem Geldinstitut vereinbart hat, dass die für ihn verwahrten Vermögensgegenstände oder sein Kontoguthaben mit seinem Tod auf Dritte übergehen sollen.<sup>2</sup>

Die Anzeigepflicht der Kreditinstitute bezieht sich auf Guthaben, andere Forderungen, Wertpapiere, Anteile, Genussscheine und dergleichen. Die Guthaben des Erblassers sind grundsätzlich auf den genauen **Todeszeitpunkt** am Todestag anzugeben. Die Finanzverwaltung verlangt Anzeigen nach dem Guthabenstand vom Beginn des Todestags, wenn der Buchungsschnitt zu Beginn des Tages erfolgt, oder nach dem Guthabenstand des Vortags, wenn der Buchungsschnitt erst im Laufe des Todestags vorgenommen wird.<sup>3</sup> Überweisungsaufträge, Lastschriften und Gutschriften, die aufgrund des technischen Buchungssystems des Kredit-

instituts erst nach dem Todestag des Erblassers ausgeführt werden können, sind in der Anzeige nicht zu berücksichtigen.

Die Anzeigepflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass es sich bei den Konten und Depots um **Gemeinschaftskonten**, z.B. sog. „Oder“-Konten, von Ehegatten handelt (§ 1 Abs. 2 ErbStDV). Deshalb sind auch die Konten einer Personengesellschaft anzugeben, wenn einer der Gesellschafter verstorben ist.<sup>4</sup>

Ein Grenzfall ist das **Sparbuch**, das vom Erblasser **auf den Namen eines Dritten**, etwa eines Kindes oder Patenkindes angelegt worden ist. Hier kommt es darauf an, ob der Erblasser noch die Gläubigerschaft innehatte oder sich dieser vollständig begeben hatte. Nur wenn der Erblasser noch Gläubiger des Guthabens war, ist eine Anzeige zu erstatten.

Hat ein Dritter lediglich über den Tod des Erblassers hinaus Vollmacht zur Abhebung von Geldbeträgen, so braucht die Bank das Bestehen derartiger Verfügungsvollmachten und die Namen der Verfügungsberechtigten nicht mitzuteilen, wohl aber das auf dem Konto vorhandene Guthaben.

Anzeigepflichtig sind auch Vermögensgegenstände, die einer Bank als **Sicherheit** für einen Kredit übertragen worden sind oder an denen der Bank ein Pfandrecht bestellt worden ist.

Nicht anzeigepflichtig sind die Geschäftsguthaben der **Mitglieder von Genossenschaftsbanken**. Die Geschäftsguthaben sind Eigenkapital der Genossenschaft.

Neben dem Nennbetrag eines Guthabens oder dem Kurswert von Wertpapieren sind die bis zum Todestag

\* Dr. Rolf Schwedhelm ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM, Köln.

1 BFH v. 31.5.2006 – II R 66/04, FR 2007, 302 = BStBl. II 2007, 49; Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 33 Rz. 3 (Feb. 2007).

2 Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 33 Rz. 12 (Okt. 2004).

3 BMF, Schr. v. 2.3.1989 – IV C 3 - S 3844 - 1206/88, DB 1989, 605.

4 FinMin. Nds. v. 23.7.1968, DVR 1968, 192.